



Androhung des Bewilligungsentzugs trotz Schweizer Kinder

Fall 29.03.2012/ 174. Die Fremdplatzierung von «Dalilas» Sohn «Kimani», die gegen ihren Willen veranlasst wurde, verursachte hohe Sozialhilfekosten. Nun zieht die kantonale Behörde - nach über zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz - den Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung in Erwägung.

Schlüsselbegriffe: Widerrufsgründe [Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG](#), Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

Personen: «Dalila» (1974), «Kimani» (1998)

Heimatland:
Madagaskar

Aufenthaltsstatus:
Aufenthaltsbewilligung «Dalila»
Schweizer Staatsangehörigkeit «Kimani»

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Dalila» reiste 1999 mit dem gemeinsamen Sohn «Kimani» zu ihrem Ehemann in die Schweiz. Die Beziehung des jungen Paares war von Anfang an mit grossen Schwierigkeiten verbunden; immer wieder kam es zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen, die drei Jahre später völlig eskalierten. «Dalila» sah sich gezwungen, mit «Kimani» vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen.

Trotz wiederholten Trennungen blieb die Ehe bestehen und «Dalila» brachte 2006 und 2007 zwei weitere Kinder zur Welt. Die schwierigen Verhältnisse hatten jedoch bei «Kimani» sichtlich Spuren hinterlassen. Er verhielt sich in der Schule sehr auffällig, woraufhin die Vormundschaftsbehörde 2006 seine Platzierung in einem Heim anordnete. «Dalila» bemühte sich, auch unter diesen schwierigen Umständen die Beziehung zu ihrem Sohn aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, damit er möglichst bald wieder nach Hause zurückkehren konnte.

Durch «Kimanis» Fremdplatzierung entstanden Sozialkosten, die «Dalila» angelastet wurden und ihren Aufenthalt in der Schweiz gefährdeten. Im Jahr 2011 drohte ihr die kantonale Migrationsbehörde des Kantons Zürich mit dem Entzug ihrer Aufenthaltsbewilligung gemäss [Art. 51 Abs.1 AuG](#) i.V.m. [Art. 63 Abs. 2 lit. c AuG](#), falls sie weiterhin Sozialhilfe beziehen sollte. Obschon sie in der Zwischenzeit seit zehn Jahren in der Schweiz lebt und die Leistungen der Sozialhilfe auf eine unverschuldete Notlage zurückzuführen sind, wurde ihr die Wegweisung in ihren Heimatstaat, wo sie die Beziehung zu ihren drei Schweizer Kindern nicht mehr leben könnte, angedroht.

Gegen diesen Entscheid hat «Dalila» Beschwerde eingereicht.

Aufzuwerfende Fragen

- Die kantonale Migrationsbehörde zieht die Wegweisung der ausländischen Mutter eines Schweizer Kindes aufgrund unverschuldeter Sozialhilfeabhängigkeit in Erwägung. Wird die Verhältnismässigkeit gewahrt, wenn das wirtschaftliche Wohl der Schweiz über das Recht auf Familie gemäss [Art. 8 EMRK](#) eines Schweizer Kindes gestellt wird?
- Das Bundesgericht, spricht sich gegen eine Wegweisung bei Sozialhilfeabhängigkeit aufgrund einer unverschuldeten Notlage aus (Urteil 2C_74/2010, E. 4.1). Dennoch verfügt die kantonale Behörde in den entsprechenden Fällen immer wieder den Bewilligungsentzug oder die Androhung zum Bewilligungsentzug. Warum erlässt die Migrationsbehörde Verfügungen, welche der Rechtsprechung des Bundesgerichts offensichtlich widersprechen?

Chronologie

1999: Heirat (Januar), Einreise in die Schweiz und Erteilung der Aufenthaltsbewilligung (Mai)

2006: Fremdplatzierung des Sohnes, Sozialhilfebezug (September)

2011: Androhung des Bewilligungsentzugs (November), Rekurs (Dezember)

Beschreibung des Falls

«Dalila» heiratete 1999 ihren Schweizer Freund und beantragte noch im selben Jahr eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, die ihr kurze Zeit später erteilt wurde. Daraufhin reiste sie mit dem gemeinsamen Sohn «Kimani», der ein Jahr zuvor geboren wurde, in die Schweiz. Die junge Familie war erst seit kurzem vereint, als sich schon die ersten Schwierigkeiten bemerkbar machten. Es kam immer wieder zu schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen dem Paar.

Drei Jahre nach der Heirat sah sich «Dalila» gezwungen, mit «Kimani» vorübergehend aus der gemeinsamen Wohnung auszuziehen. Nach einem kurzen Getrenntleben näherten sich die beiden dem gemeinsamen Sohn zu liebe wieder an. Trotz wiederholten Trennungen blieb die Ehe bestehen und «Kimani» bekam 2006 und 2007 zwei Geschwister.

Doch die schwierigen Verhältnisse hinterliessen bei «Kimani» sichtlich Spuren; er verhielt sich in der Schule sehr auffällig. Die Vormundschaftsbehörde entschied daraufhin 2006, den Jungen fremd zu platzieren. Dennoch war «Dalila» immer sehr bemüht, ihren Sohn baldmöglichst wieder nach Hause zurückzuholen, was ihr von den Behörden jedoch nicht erlaubt wurde. Die Kosten für das Heim übernahm die Sozialhilfe.

Durch diese Sozialhilfekosten, die durch den Aufenthalt im Heim verursacht wurden, war nun auch «Dalilas» Aufenthaltsbewilligung in Gefahr. Gemäss [Art. 51 Abs. 1 lit. b](#) i.V.m. [Art. 63 Abs.1 lit. c AuG](#) kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die betreffende Person selber oder eine Person für die sie zu sorgen hat, von der Sozialhilfe abhängig ist. Im vorliegenden Fall bezog nicht «Dalila» Sozialhilfe, sondern ihr Sohn, der gegen den Willen seiner Mutter im Heim lebte. Trotz der Bemühungen, die sie unternommen hatte, um ihn zu sich zurück zu holen, lag der Entscheid über den weiteren Verbleib des Jungen bei der Vormundschaftsbehörde. Für «Dalila» bestand also faktisch keine Möglichkeit, selbst über den Bezug von Sozialhilfeleistungen für ihren Sohn zu bestimmen. Unter diesem Aspekt und in Anbetracht des über zehnjährigen Aufenthalts in der Schweiz erscheint die Androhung des Bewilligungsentzugs als unverhältnismässig.

Das Recht auf Familie gemäss [Art. 8 EMRK](#) wurde von den Behörden ungenügend berücksichtigt. Trotz der Fremdplatzierung ihres Sohnes pflegte «Dalila» ein sehr enges Verhältnis zu ihm. Bei einer Wegweisung könnte die Beziehung zu ihm und zu ihren beiden anderen Schweizer Kindern nicht mehr gepflegt werden. «Kimani» und seine Geschwister können als Schweizer Bürger zudem auch nicht gezwungen werden, mit ihrer Mutter aus der Schweiz auszureisen, um die familiäre Beziehung aufrechtzuerhalten. Das Bundesgericht hat in seinem jüngsten Urteil (2C_328/2010, E. 4.2.1) bezüglich des so genannten *umgekehrten Familiennachzugs* seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt, dass nur „*besondere ordnungs- und sicherheitspolitische Gründe*“ die Ausreise eines Schweizer Kindes rechtfertigen könnten. Die Zielverfolgung einer restriktiven Migrationspolitik reiche indessen allein nicht aus, um die Ausreise eines Schweizer Kindes zu fordern.

In «Dalilas» Fall liegen keine solchen *besonderen ordnungs- und sicherheitspolitische Gründe* vor. Die Migrationsbehörde stützt ihren Entscheid allein auf die unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit. Sie hat sich nie etwas zu Schulden kommen lassen und der Bezug der Sozialhilfeleistungen liegt im Entscheidungsbereich der Vormundschaftsbehörde. Die Fremdplatzierung ihres Sohnes setzt ihr zudem psychisch stark zu. Der zusätzliche Druck der Migrationsbehörde durch die Androhung des Bewilligungsentzugs erscheint unter diesen Umständen unverhältnismässig und schikanös.

«Dalila» hat gegen diesen Entscheid Beschwerde eingereicht.

Gemeldet von: Rechtsvertreter der Betroffenen

Quellen: Aktendossier, Gespräch mit Rechtsvertreter